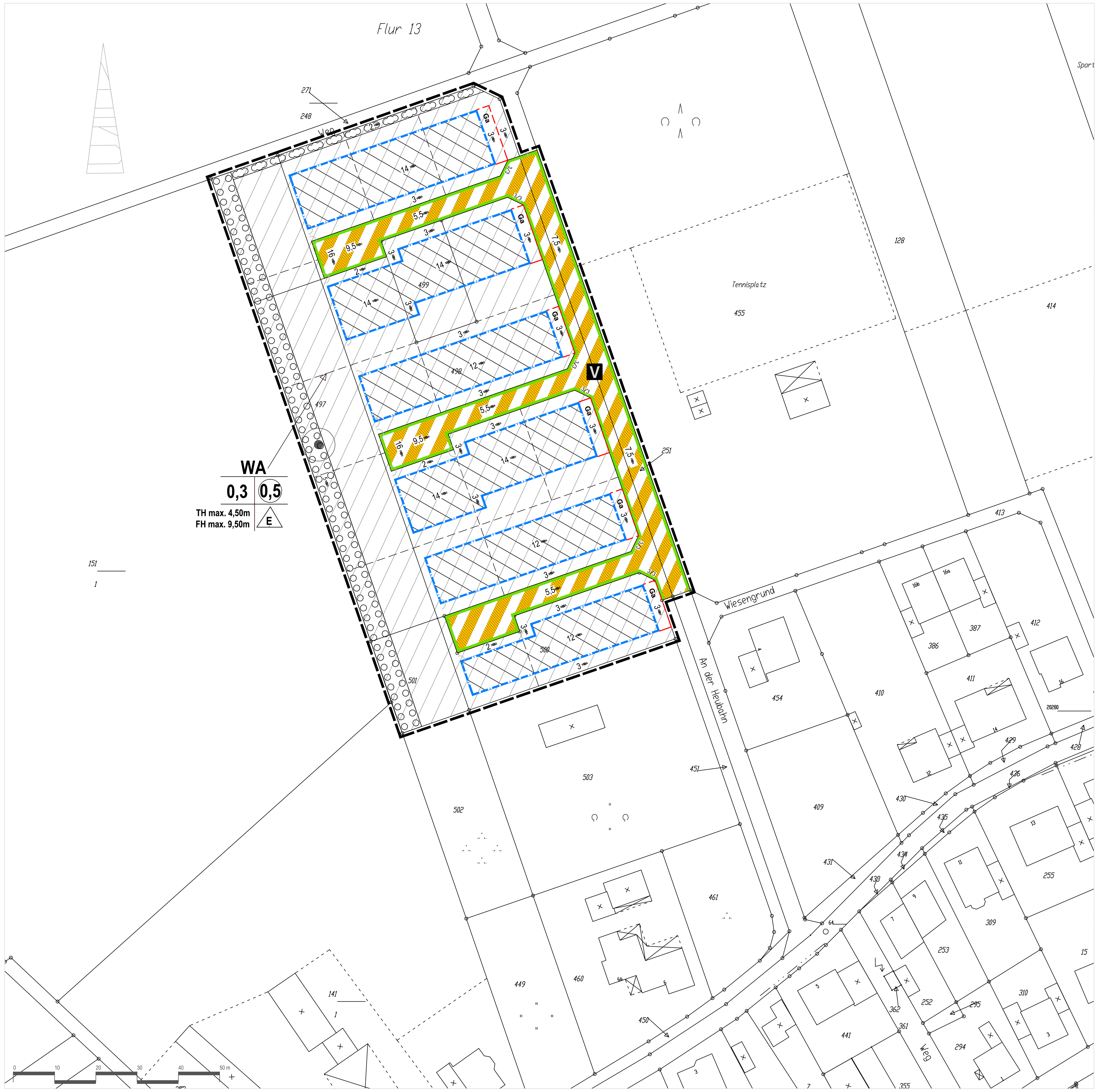

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. d. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 in Verbindung mit § 1 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr.4 und § 18 BauNVO

2.11 Bezugspunkt (BP)
Bezugspunkt (BP) für die Bemaßung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante Verkehrsfläche) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche auschlaggebend.

2.12 Traufhöhe (TH)
Als Traufhöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.

2.13 Firsthöhe (FH)
Als Firsthöhe baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

2.14 Erdgeschossfußbodenhöhe
Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.

3. Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird mit 2 Wohnungen festgesetzt.

5. Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO
Garagen, Carports und Stellplätze sind außerhalb der dafür festgesetzten Flächen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
Kellergaragen sind unzulässig.

6. Pflanzgebote und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit 5,00m Breite festgesetzten Fläche sind Gehölze in Form einer freiwachsenden Hecke anzupflanzen. Die freiwachsende Hecke ist in mind. 2-reihiger Pflanzung anzulegen, darin ist ein Pflanzabstand von 1,5m x 1,5m einzuhalten. Die freiwachsende Hecke ist aus verschiedenen in der Pflanzliste aufgeführten Arten zusammenzusetzen, wobei jeweils Gruppen aus 3-5 Exemplaren einer Art zu bilden sind. Innerhalb der freiwachsenden Hecke ist je Grundstück ein Hochstamm II. Ordnung bzw. ein Heister zu integrieren. Die Mindestgröße bei Sträuchern ist 2 x v., o. B., 60-100cm. Die Pflanzqualität für Hochstämme ist mind. 3 x v., m. B., 12-14 cm. Heister sind in einer Pflanzqualität von mind. 2 x v., m. B., 150-175cm zu pflanzen. Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Schlussabnahme der Wohngebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit 2,00m Breite festgesetzten Fläche sind Gehölze in Form einer Schnitthecke anzupflanzen. Die Schnitthecke ist einreihig aus verschiedenen in der Pflanzliste unter Heckenpflanzen aufgeführten Arten anzulegen. Die Mindestgröße bei Gehölzen ist 2 x v., o. B., 100-125cm. Die Endhöhe der Schnitthecke darf 1,50m nicht unterschreiten. Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Schlussabnahme der Wohngebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Erhalt Einzelbaum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Der gemäß § 9 Abs. 25 b BauGB festgesetzte Baum ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, im Falle eines Verlustes ist die Art der Ersatzpflanzung aus der nachfolgenden Pflanzliste (Obst- und Nussbäume) auszuwählen.

Pflanzliste

Sträucher mittlerer Wuchshöhe und Laubbäume 2. Ordnung (z.B.)

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Feldahorn	Acer campestre
Wildapfel	Malus communis	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Vogelkirsche	Prunus avium	Kornelkirsche	Cornus mas
Eberesche	Sorbus aucuparia	Faulbaum	Rhamnus frangula
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Haselnuss	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa	Hundsrose	Rosa canina
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Salweide	Salix caprea		

Heckenpflanzen jährl. Rückschnitt (z.B.)

Rotbuche	Fagus sylvatica	Liguster	Ligustrum vulgare
Hainbuche	Carpinus betulus	Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris

Obst- und Nussbäume (Hochstämme)

Äpfel (z.B.)		**Birnen (z.B.)**	**Pflaumen (z.B.)**
Rheinischer Bohnapfel	Kaiser Wilhelm	Gellerts ButterbirneGroße	grüne Reneclaude
Graue Herbstrenette	Rote Sternrenette	Clapps Liebling	Deutsche Hauszwetsche
Jakob Lebel Boskop	Rheinischer Winterrambour		**Kirschen (z.B.)**
Nuss (z.B.)			Knorpelkirsche
Walnuss			Schattenmorelle

7. Immissionsschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Entsprechend der schalltechnischen Untersuchung (Lärmkontor GmbH, B-Plan "An der Heubahn", Golkrath, GA2010/230 MO vom 03.12.2010) ist für Außenbauteile (Wand, Fenster, Dach) an Wohn- und Schlafräumen innerhalb der gekennzeichneten Flächen ein Schalldämmmaß von R´w, res= 30 dB durch eine Bauausführung gemäß DIN 4109 sicherzustellen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 BauO NRW

1. Dachformen
Es sind nur allseitig gleich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig. Dächer mit einem Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal 1/3 der Höhe des Giebeldreiecks (= Differenz Firsthöhe - Traufhöhe) beträgt.
Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mind. 3,00 m hinter die vordere, der Verkehrsfläche zugewandten Bauflucht des Hauptbaukörpers zurücktreten, sind mit Sattel-, Walm-, Pult- oder Flachdächern zulässig.

2. Dacheindeckungsmaterialien
Die Dachflächen eines Gebäudes sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.
Bei geneigten Dächern sind nur Dachbausteine in Schwarz bis Anthrazit und Rot bis Dunkelbraun als Dacheindeckung zulässig.
Für Dachflächen untergeordneter Bauteile sind ausnahmsweise auch Dacheindeckungen in Kupfer-, Zink- und Aluminiumblech zulässig.
Die Verwendung von glasierten und von stark glänzenden Dachbausteinen ist unzulässig.

3. Dachaufbauten
Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Die Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Dachgaube und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Der Abstand einer Dachgaube zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten.
Dachgauben, die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben unzulässig.
Dachgauben in zwei Dachebenen sind unzulässig.
Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind unzulässig.

4. Dachüberstände
Bei geneigten Dächern ist an der Traufseite ein Dachüberstand einschließlich der Dachrinne von max. 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches.
Am Ortgang ist ein Dachüberstand von max. 0,50 m zulässig.

5. Untergeordnete Bauteile
Sich aus der Fassade entwickelnde Dachaufbauten (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) darf insgesamt 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel, -häuser unzulässig.

6. Fassadenmaterialien
Für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden sind nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkermauerwerk, weiß geschlämmtes Ziegel- und Klinkermauerwerk im Format bis 2 DF, sowie Putz in den abgetönten Farben weiß, gelb, ocker, rot und braun zulässig.
Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

7. Vorgärten
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und die der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante sowie deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird (Zuwegung/Zufahrt/Eingangsseite).
Die Vorgärten sind, abgesehen von den Flächen für Zuwegungen und Zufahrten unversiegelt zu belassen und gärtnerisch zu gestalten.

8. Einfriedungen
Einfriedungen im Bereich des Vorgartens sind ausschließlich als lebende Hecken bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig (Arten siehe unter Punkt I.6 Pflanzliste).
Einfriedungen außerhalb des Vorgartens die an öffentliche Verkehrsflächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder an einen Wirtschaftsweg grenzen, sind nur als lebende Hecke (Arten siehe unter Punkt I.6 Pflanzliste), auch in Verbindung mit einer transparenten Zaunanlage (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig.

9. Abfallbehälter und Mülltonnen
Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit Pflanzen und Gehölzen zu umstellen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

III. Hinweise

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohletagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung.
Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Planmaßnahme, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, sind nicht auszuschließen.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser wird über das vorhandene Kanalsystem (Mischsystem) abgeführt.

Passiver Lärmschutz
Es ist sicherzustellen, dass entsprechend ihrer Nutzung die für Außenbauteile verwendeten Baumaterialien und Bauteile innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereiche das gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau, November 1989) erforderliche Schalldämmmaß von erf. R´w, res 30 dB einhalten.

Artenschutz
Zum Schutz einzelner Arten und um deren Tötung oder Verletzung zu vermeiden, wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit empfohlen. Sollte die Baufeldfreimachung in die Vogelbrutzeit fallen, so ist unmittelbar vor dem Eingriff sicherheitshalber eine fachlich qualifizierte Untersuchung auf brütende Vogelarten durchzuführen.

Bodendenkmäler
Das Plangebiet wurde nicht systematisch auf Bodendenkmäler untersucht. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Gem. der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archäologischer Funde die Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Außenstelle Eichthal, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel
Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel oder Militäreinrichtungen (Laufgraben) zutage treten können.
Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) empfiehlt daher eine geophysikalische Untersuchung der überbaubaren Flächen und angenommenen Fundstellen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise und in Absprache mit einem Mitarbeiter des KBD mit Baubeginn durchgeführt werden. Weitere Informationen sind folgender Internetseite zuentnehmen:www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html
Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf, Tel. 0211/4750, Fax 0211/475 90 75 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) und die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Nachbarrecht
Auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Standorte von Einfriedungen (§ 36 NachbG NRW) und der erforderlichen Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hecken (§§ 41 und 42 NachbG NRW) sowie die Verdoppelung der Grenzabstände (§ 43 NachbG NRW) wird hingewiesen.

Legende

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr.1BauGB

WA — Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 u. § 17 BauNVO

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
0,5 — Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
FH — Firsthöhe max. 9,50m
TH — Traufhöhe max. 4,50m

Bauweise, Baugrenzen gemäß § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO

Baugrenze
E — nur Einzelhäuser zulässig

Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
V — Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB
Anpflanzen von Sträuchern gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB
Erhalt von Einzelbäumen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB
Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen Punkt I.7.)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
vorgeschlagene Grundstücksaufteilung

Städtebauliche Kenndaten

Art der Nutzung	m²	%	m²	%
Allgemeine Wohngebiete (WA)	8.885	82		
überbaubare Bauflächen (GRZ 0,3)			2.275	21
nicht überbaubare Bauflächen			5.309	49
Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze			468	4
Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	1.912	18		
Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB			126	1
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB			707	7
Gesamtfläche	10.797	100	8.885	82

Übersicht Maßstab 1 : 5.000

Rechtsbasis

Baugesetzbuch vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01. 03. 2000 (GV NM S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht, ein Schallschutzgutachten und eine Artenschutzrechtliche Prüfung
- GA 2010/230 MO B-PLan "An der Heubahn" Ortsteil Golkrath, Lärmkontor GmbH, Herzogenrath, 03.12.2010
- Artenschutzrechtliche Prüfung BBP Nr. 0400.3 "An der Heubahn", Stadt Erkelenz, Büro für Ökologie Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg, 18.06.2011

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen den Bebauungsplan Nr. 0400.3 " An der Heubahn", Erkelenz-Golkrath aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz, den 12.10.2011

Ausschussvorsitzende

gez. Astrid Wolters

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch am schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 " An der Heubahn", Erkelenz-Golkrath Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. der Stadt Erkelenz vom erfolgte am die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. 0400.3 " An der Heubahn", Erkelenz-Golkrath, verfolgten Planziele gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 13.07.2011 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 " An der Heubahn", Erkelenz-Golkrath mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0400.3 " An der Heubahn", Erkelenz-Golkrath hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.14 der Stadt Erkelenz vom 15.07.2011 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 25.07.2011 bis 26.08.2011 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.07.2011 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. 0400.3 " An der Heubahn", Erkelenz-Golkrath ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 05.10.2011 mit der Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 13.10.2011

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr. 20 der Stadt Erkelenz vom 14.10.2011 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0400.3 " An der Heubahn", Erkelenz-Golkrath gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 14.10.2011

Der Bürgermeister in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 21. Juli 2010 überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Geprüft

Erkelenz, den 15.09.2011

gez. Dipl. Ing. Gerhard Helfer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bearbeitung
Stadt Erkelenz - Planungsamt -
Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz
Telefon 02431 85-0, www.erkelenz.de

Sachbearbeitung
Katharina Knipprath
Telefon 02431/85388 Fax 02431/859388
Email planungsamt@erkelenz.de

STADT ERKELENZ

Az.: 61 26 0400.3

Bebauungsplan Nr. 0400.3
"An der Heubahn"
Erkelenz-Golkrath

Gemarkung: Golkrath
Flur 13
M 1 : 500

. Ausfertigung

U:_CAD_Datengrundlagen\Golkrath_An der Heubahn\SB_BBP_Nr_0400.3_An der Heubahn_P_gez.dwg, 24.10.2011 14:57:06, ISO full bleed A0 (841.00 x 1189.00 mm), Knipprath, Knipprath